



Gemeinde Marbach Krm. Fulda
Teilbebauungsplan Nr. 2
Flurlagen: "Auf'm Stück, Im Saurasen, In der Tromliede", Flur 5
Maßstab 1 : 1 000
Bearbeitet von:
WINFRIED BESSLER
KONZELT B. PULDA
Im März 1963 als Nachtrag zum Bebauungsplan vom
September 1962. Der erste Plan wird durch diesen
erstellt. Hiermit verliert der vorherige Plan seine
Gültigkeit.
Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.
Aufstellungs- und Genehmigungsvermerk:
Den Bebauungsentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung
in ihrer Sitzung am 3. 8. 1963 ... beschlossen.
Der Planentwurf hat in der Zeit vom ... 17. 5. 63 ...
Öffentlich ausliegen.
Der Bebauungsplan ist als Satzung der Gemeindevertretung von der
Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am ... 17. 5. 63 ...
Beschluss worden.
Die Genehmigung des Bebauungsplans und seine Auslegung ist am
..... vorläufig bekanntgegeben worden.
(Siegel)
(Bürgermeister)

- Festsetzungen und Zeichenerklärung:
- Grenzen der Geltungsbereiche
dieses Bebauungsplans
 - Art und Maß der
baul. Nutzung
GRUNDSTÜCKSGRENZE

 - Mindestgröße der
Baugrundstücke

 - Öffentliche Verkehrsflächen

 - Überbaubare Fläche, soweit nicht
andere gesetzl. Bestimmungen ent-
gegenstehen.

 - Bereits vorhandene Bebauung

 - Geplante öffentliche Bauvorhaben

 - Bereits vorhandene Gebäude (inner-
halb des geplanten Neubaubereiches)

 - 1 - geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe
an den Traufseiten = 4,50 m, Dachform Satteldach
bzw. Walddach mit 20° - 30° Dachneigung, Drem-
pel sind nicht zugelassen.

 - 1 - geschossige Bauweise wie vor beschrieben,
jedoch mit Dachneigung 30° - 35°, Drem-
pel sind nur beschränkt zulässig. Nur in den
den Anhang 2 des Bebauungsplans.

 - 2 - geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe
an den Traufseiten = 6,50 m, Dachneigung 35° -
45°. Die Stellung der Gebäude sind einzuhalten.
Dachneigung max. = 30°.

 - Die Stellungen der Gebäude sind verbindlich, je-
doch nicht die Grundstücksflächen.

 - Zul. Nebengebäude

 - Nebengebäude sind im gesamten Gebiet 1 - ge-
schossig bis zu einer Höhe von 3,00 m an den
Traufseiten zulässig. Dachform und Firstrichtung
müssen den Hauptgebäuden angepasst werden. Rück-
seitige Nebengebäude sind unzulässig.

 - Stellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen mit
weniger als 5,00 m Stützenabstand werden
nicht zugelassen. Ausnahmen sind nur in beson-
deren Fällen mit ausreichender Begründung
zulässig.

 - Gemeinde Marbach Krm. Fulda

 - A

 - AUSGENOMMEN WEGEN VORGESEHENEM
STRASSENBAU

 - 2 - GESCHOSSIGE BAUWEISE, ZUL. GEBÄUDEHÖHEN AN
DEN TRAUFSSEITEN MAX. 6,00 M. DACHNEIGUNG 27° - 32°. DREMPEL SIND UNZULÄSSIG.

 - KATASTERMÄßIG FESTGELEGTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

 - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

Genehmigt
Kassel, den 5. 3. 1964
Der Regierungspräsident
H. A.
Kornblum